

**Stellungnahme der Minijob-Zentrale**  
zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP  
zur Dynamisierung der Verdienstgrenzen  
der geringfügigen Beschäftigung  
(Drucksache 19/4764)



Knappschaft Bahn See

---

## Stellungnahme der Minijob-Zentrale

### zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Dynamisierung der Verdienstgrenzen der geringfügigen Beschäftigung (Drucksache 19/4764)

#### 1. Antragsgegenstand

Die im Jahr 2013 letztmalig angepasste Verdienstgrenze von geringfügig entlohnten Beschäftigten in Höhe von 450 Euro pro Monat soll an die Entwicklung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns gekoppelt werden. Ab dem 1. Januar 2019 soll diese Verdienstgrenze auf das 60-fache des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns festgelegt werden. Die Verdienstgrenze für die Beschäftigten in der Gleitzone soll auf das 145-fache des Mindestlohns festgesetzt werden. Ebenfalls soll die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für eine rentenversicherungspflichtige geringfügig entlohnte Beschäftigung angepasst werden. Diese liegt momentan bei 175 Euro und soll auf 39 vom Hundert der Verdienstgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung festgelegt werden.

Für Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor dem 1. Januar 2019 bestanden, sind Bestands- und Übergangsregelungen angedacht.

#### 2. Stellungnahme der Minijob-Zentrale

Die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist seit dem Jahr 2003 die zuständige Einzugsstelle für alle Minijobs in Deutschland. Diese Stellungnahme konzentriert sich daher insbesondere auf die angedachten Regelungen für Minijobs. Wenn in dieser Stellungnahme von Minijobs geredet wird, sind damit die so genannten 450-Euro-Minijobs gemeint. Auf kurzfristige Minijobs,

die ausschließlich durch bestimmte Zeitgrenzen und nicht durch die Höhe des Verdienstes begrenzt sind, wird nicht näher eingegangen.

## 2.1 Auswirkungen des Mindestlohns auf die maximal mögliche Arbeitszeit

Mit Einführung des Mindestlohns im Jahr 2015 wurde die mögliche Arbeitszeit in einem Minijob branchenübergreifend nach oben begrenzt. Für den damals geltenden Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro pro Stunde ergab sich eine maximale monatliche Arbeitszeit in Höhe von 52,94 Stunden pro Monat (= 450 Euro pro Monat / 8,50 Euro pro Stunde).

Die Berechnung der maximal möglichen Arbeitszeit in einem Minijob stellt sich in Abhängigkeit von der Entwicklung des Mindestlohns in den Folgejahren wie folgt dar:

<u>Zeitraum</u>	<u>Höhe des Mindestlohns</u>	<u>maximal mögliche Monatsarbeitszeit</u>
ab 2015	8,50 Euro	52,94 Std.
ab 2017	8,84 Euro	50,90 Std.
ab 2019	9,19 Euro	48,97 Std.
ab 2020	9,35 Euro	48,13 Std.

Mit der Anhebung des Mindestlohns auf 9,35 Euro pro Stunde im Jahr 2020 reduziert sich die maximal mögliche Arbeitszeit somit auf knapp 48 Stunden.

## 2.2 Entwicklung der Verdienstgrenze von Minijobs

Die Verdienstgrenze von geringfügigen Beschäftigten wurde bereits in der Vergangenheit häufig angepasst. Seit Einführung einer bundeseinheitlichen Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigte im Jahr 1999 hat sich diese wie folgt entwickelt:

<u>Zeitraum</u>	<u>Verdienstgrenze von Minijobs</u>
1.4.1999 bis 31.12.2001	630,00 DM
1.1.2002 bis 31.3.2003	325,00 Euro
1.4.2003 bis 31.12.2012	400,00 Euro
seit 1.1.2013	450,00 Euro

### 2.3 Durchschnittsverdienste von Minijobbern

Der Minijob-Zentrale sind keine Aussagen über die gezahlten Stundenlöhne von Minijobbern möglich. Stundenlöhne sind nicht Bestandteil der von den Arbeitgebern im Rahmen des Melde- und Beitragsverfahrens zu tätigen Angaben. Berechenbar sind jedoch die von den Minijobbern erzielten durchschnittlichen Monatsverdienste. Diese nehmen seit vielen Jahren sowohl im gewerblichen Bereich als auch in Privathaushalten zu.

	<b><u>Monatlicher Durchschnittsverdienst von Minijobbern</u></b>	
	<u>im gewerblichen Bereich</u>	<u>in Privathaushalten</u>
2011	263,75 Euro	180,37 Euro
2012	265,01 Euro	180,62 Euro
2013	282,03 Euro	182,55 Euro
2014	288,04 Euro	182,38 Euro
2015	300,40 Euro	182,31 Euro
2016	303,75 Euro	182,52 Euro
2017	309,28 Euro	182,40 Euro

Lag der monatliche Durchschnittsverdienst eines gewerblichen Minijobbers im Jahr 2011 noch bei 263,75 Euro, so liegt er aktuell im Jahr 2017 bei 309,28 Euro. Zwar fallen die Arbeitsentgelte im Privathaushalt geringer aus, aber auch hier sind leichte Steigerungen zu registrieren (Anstieg von 180,37 Euro auf 182,40 Euro).

Regional unterscheiden sich die Verdienste zum Teil deutlich. Differenziert man die monatlichen Durchschnittsverdienste nach einzelnen Bundesländern, so fällt auf,

dass in Hamburg und Berlin deutlich mehr in einem Minijob verdient wird (332 bzw. 330 Euro) als in Brandenburg oder Sachsen (295 bzw. 290 Euro).

Bundesländer	<b>Durchschnittsverdienst von Minijobbern im Jahr 2017</b>	
	Monatlicher Durchschnittsverdienst	Anteil der Minijobber, mit einem monatlichen Verdienst zwischen 400 und 450 Euro
Hamburg	332 Euro	38,2%
Berlin	330 Euro	37,1%
Saarland	324 Euro	37,0%
Nordrhein-Westfalen	316 Euro	34,6%
Hessen	316 Euro	34,7%
Schleswig-Holstein	311 Euro	34,1%
Bayern	308 Euro	33,6%
Rheinland-Pfalz	305 Euro	32,0%
Niedersachsen	304 Euro	32,2%
Bremen	304 Euro	31,1%
Baden-Württemberg	302 Euro	31,5%
Sachsen-Anhalt	299 Euro	30,3%
Mecklenburg-Vorpommern	297 Euro	30,8%
Thüringen	295 Euro	29,5%
Brandenburg	295 Euro	30,8%
Sachsen	290 Euro	28,7%
<b>Deutschland</b>	<b>309 Euro</b>	<b>33,3%</b>

Von einer Anhebung der Verdienstgrenze von Minijobs würden insbesondere diejenigen Personen profitieren, die momentan einen Verdienst erzielen, der nah an der aktuellen Entgeltgrenze von 450 Euro liegt. Einen solchen Verdienst zwischen 400 und 450 Euro erhielten deutschlandweit im Jahr 2017 33,3 Prozent aller Minijobber. Ob dieser Personenkreis im Rahmen dieser Beschäftigungen den Mindestlohn oder einen höheren Stundenlohn erzielt, ist von der Minijob-Zentrale nicht zu ermitteln.

Ebenso würden von einer Erhöhung der Verdienstgrenze auch diejenigen Minijobber profitieren, die keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, aber mehrere Minijobs gleichzeitig ausüben. Die Arbeitsentgelte dieser Personen werden aus den einzelnen Minijobs zusammengerechnet. Übersteigt die Summe der Entgelte nicht die Verdienstgrenze, so können auch mehrere Minijobs gleichzeitig ausgeübt werden. Zwar ist ein Großteil der Minijobber nur mit genau einem Minijob bei der Minijob-Zentrale angemeldet, zwei oder mehr Minijobs üben aber trotzdem immerhin weitere rund 2,5 Prozent aller Minijobber aus (Stand: Juni 2018).

	<b>Anzahl von Minijobs</b>	
	absolut	in Prozent
Einen Minijob	6.590.707	97,45%
Zwei Minijobs	164.922	2,44%
Drei Minijobs	6.419	0,09%
Vier Minijobs	498	0,01%
Fünf und mehr	412	0,01%
	6.762.958	100,00%

## 2.4 Auswirkungen von neuen Verdienstgrenzen und des Mindestlohns auf Minijobs

Trotz der zwischenzeitlich erfolgten Anhebung der Verdienstgrenze im Jahr 2013 und der Einführung des Mindestlohns im Jahr 2015 ist die Zahl der Minijobber in Deutschland nahezu unverändert geblieben.

Nach dem Start der Minijob-Zentrale lagen erstmals im Dezember 2004 qualitätsgeprüfte und valide Daten zu den angemeldeten Minijobbern vor. Seitdem ist die Zahl der Minijobber im gewerblichen Bereich von 6,84 Millionen auf 6,76 Millionen im Juni 2018 gesunken. Lediglich die von staatlicher Seite besonders geförderten Minijobs in Privathaushalten sind stark angestiegen. Hier erhöhte sich die Zahl der Minijobber von 0,10 Millionen auf nunmehr knapp 0,31 Millionen. Die Gesamtzahl aller Minijobber in Deutschland ist somit in den vergangenen fast 14 Jahren lediglich von 6,94 Millionen auf 7,07 Millionen angewachsen.

Auch nach der Anhebung der Verdienstgrenze von 400 auf 450 Euro zum Jahreswechsel 2012/2013 erhöhte sich die Zahl der angemeldeten Minijobber nur gering. Im Dezember 2012 lagen der Minijob-Zentrale 6,82 Millionen Anmeldungen von Minijobbern im gewerblichen Bereich vor. Ein Jahr später waren es im Dezember 2013 rund 6,86 Millionen. In den Privathaushalten stieg im gleichen Zeitraum die Zahl der angemeldeten Haushaltshilfen von 249 Tausend auf rund 265 Tausend. Zwar erhöhte sich damit in privaten Haushalten die Zahl der Minijobber ebenfalls deutlich, jedoch fällt der Durchschnittsverdienst hier erheblich geringer aus. In nur rund 9,0 Prozent aller Minijobs wird ein Verdienst zwischen 400 und 450 Euro erzielt. Von einer Erhöhung der Verdienstgrenze profitiert dieser Personenkreis daher in der Regel nur, wenn im Rahmen von Mehrfachbeschäftigungen die Verdienste aus verschiedenen Minijobs zusammengerechnet werden.

Ebenso hatte die Einführung des Mindestlohns im Jahr 2015 nur geringe Auswirkungen auf die zahlenmäßige Entwicklung der Minijobber. Konzentriert man sich aus den oben genannten Gründen hier nur auf die Beschäftigungen im gewerblichen Bereich, so ist zu beobachten, dass zwar im Jahr nach der Einführung des Mindestlohns ein Rückgang von 6,85 Millionen im Dezember 2014 auf 6,69 Millionen im Dezember 2015 vorliegt. Im Jahr darauf blieb dieser Wert mit 6,67 Millionen aber wieder nahezu unverändert.

## 2.5 Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und Minijobs

Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung stieg im Betrachtungszeitraum von Dezember 2012 bis heute stark an. Im Dezember 2012 verzeichnete die Bundesagentur für Arbeit für Deutschland insgesamt 29,14 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Aktuell waren es im Juni 2018 mehr als 32,85 Millionen. Dies entspricht einem Zuwachs von mehr als 12,7 Prozent. Im gleichen Zeitraum verringerte sich die Zahl der Minijobber im gewerblichen Bereich von 6,82 Millionen auf

aktuell rund 6,76 Millionen (minus 0,9 Prozent). Offensichtliche Substitutionseffekte von Minijobs auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen sind anhand der Entwicklung beider Beschäftigungsformen nicht zu erkennen.

## 2.6 Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und Minijobs am Beispiel des Gastgewerbes

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang ein Blick auf die Entwicklung der Minijobber im Wirtschaftszweig „Gastgewerbe“. Hierzu zählen insbesondere Unternehmen aus dem Bereich Beherbergung und Gastronomie. Seit dem Jahr 2012 ist die Zahl der angemeldeten Minijobber in diesem Wirtschaftszweig angestiegen. Waren hier im Dezember 2012 insgesamt 0,79 Millionen Minijobber bei der Minijob-Zentrale registriert, so lag der Vergleichswert im Dezember 2017 bei 0,84 Millionen. Im gleichen Zeitraum gab es auch einen Anstieg bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Diese stiegen von 0,87 Millionen auf 1,01 Millionen. Aus saisonalen Gründen sind im Gastgewerbe in den Sommermonaten deutlich mehr Minijobber beschäftigt. Auch in diesen Monaten hat die Zahl der Minijobber in den letzten Jahren zugenommen. Im Juni 2012 gab es insgesamt 0,84 Millionen Minijobber, im Juni 2018 lag der Wert bei 0,90 Millionen. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erhöhte sich in dieser Zeit von 0,89 auf 1,06 Millionen (Quelle: Bundesagentur für Arbeit).

## 2.7 Berechnung der dynamisierten Verdienstgrenzen von Minijobs

Die Anhebung der Verdienstgrenze auf das 60-fache des Mindestlohns ist gleichzusetzen mit einer Begrenzung der maximal möglichen Arbeitszeit auf 60 Stunden pro Monat. Die Verdienstgrenze würde sich ab 2019 folgenderweise darstellen:

Zeitraum

Verdienstgrenze von Minijobs

ab 1.1.2019

551,40 Euro



ab 1.1.2020

561,00 Euro

## 2.8 Vorschläge der Minijob-Zentrale zur Verringerung des Erfüllungsaufwands

Um den Erfüllungsaufwand für die Arbeitgeber und Minijobber, aber auch für die Minijob-Zentrale zu minimieren, weisen wir auf Folgendes hin:

Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen zur Dynamisierung der Grenzwerte würden erstmalig die Berücksichtigung von Dezimalstellen vorsehen. Bei Überschreitung dieses Wertes (also bei 551,41 Euro) würde die Beschäftigung in der Gleitzone beginnen. Die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften orientieren sich grundsätzlich an vollen Euro-Beträgen. Dezimalstellen sind nicht vorgesehen. Dies gilt ebenfalls für das in den Meldungen zur Sozialversicherung zu übermittelnde rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt. Die Einführung von Dezimalstellen würde die Überprüfung der Grenzwerte durch die Einzugsstelle bzw. den Rentenversicherungsträger, also auch für die Minijob-Zentrale, zukünftig erschweren.

Wir schlagen daher vor, die genannten Grenzwerte um den Zusatz zu ergänzen, dass der maßgebende Wert auf den nächsten durch X (zum Beispiel durch die Zahl 10) teilbaren Wert aufzurunden ist. Unser Änderungsvorschlag lautet daher z. B. für Artikel 1 Nr. 2 wie folgt:

In § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „450 Euro“ durch die Wörter „das 60-fache des Mindestlohns nach § 1 Satz 2 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit § 1 der Mindestlohnanpassungsverordnung, aufgerundet auf den nächsten durch X teilbaren Betrag“ ersetzt.

Alle dynamisierten Werte sollten zudem im Verhältnis zueinander einheitlich und nicht unterschiedlich auf den nächsten durch X teilbaren Betrag angepasst werden. Vor dem Hintergrund des vergleichsweise geringen Wertes der Mindestbeitragsbe-

messungsgrundlage nach § 163 Absatz 8 SGB IV (Artikel 4 Nr. 4) bietet sich deshalb keine Anpassung an, die einen höheren Wert als den durch 10 teilbaren Betrag vorsieht.

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Midijob-Grenzen weisen wir noch darauf hin, dass sich der Vorschlag an der zum 30. Juni 2019 auslaufenden Gleitzone-Regelung orientiert. Nach dem Entwurf des RV-Leistungsverbesserungs- und –Stabilisierungsgesetzes soll die Gleitzone ab 1. Juli 2019 durch eine Beschäftigung im Übergangsbereich, der für Arbeitsentgelte von 450,01 bis 1.300 Euro gelten soll, ersetzt werden.



**Dr. Erik Thomsen**  
Abteilungsleiter  
Minijob-Zentrale

Bei Rückfragen:  
Telefon 0201 384-70000  
[erik.thomsen@kbs.de](mailto:erik.thomsen@kbs.de)

[www.kbs.de](http://www.kbs.de)  
[www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)